

Datenschutzordnung des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF)

§ 1

1. Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen geregelten Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DVMF personenbezogene Daten seiner Mitglieder, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger, der Kaderathleten, der Inhaber einer DVMF-Lizenz, der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen sowie der Inhaber von Übungsleiter- und Trainerlizenzen des DVMF.
2. Die personenbezogenen Einzelangaben können betreffen: Name, Geschlecht, Nationalität, Titel, akademischer Grad, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Verbands-/Vereinszugehörigkeit und –funktion, Lizenzart und -nummer, Leistungen als Sportler und als Funktionär, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Fotos, Bewegtbilder, bei Kaderangehörigen auch Gesundheitsdaten. Der DVMF kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.

§ 2

1. Sofern der DVMF verpflichtet ist, personenbezogene Daten an Sportorganisationen (zum Beispiel DOSB, Olympiastützpunkte, Antidopingorganisationen) oder Dritte (zum Beispiel Sportversicherung, Steuerberater, Finanzbehörden, Bundesverwaltungsamt) zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
2. Im Zusammenhang mit dem Verbandsbetrieb sowie den sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der DVMF personenbezogene Daten und eventuell Fotos sowie Bewegtbilder in seinen Veröffentlichungsorganen (z.B. Internetseite) und übermittelt Daten, Fotos und Bewegtbilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wettkampf-/Wahlergebnisse und Ehrungen.

§ 3

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DVMF nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 4

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DVMF, die dem DVMF angeschlossenen Organisationen sowie die Stellen, an die zulässigerweise Daten übermittelt werden, die erfassten Daten (§ 1 Abs. 2) für ihre satzungsgemäßen beziehungsweise bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe oder sonstige Übermittlung der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DVMF auf das Mitglied des DVMF beziehungsweise auf die vorgenannten Organisationen oder Stellen über.

§ 5

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der

personenbezogenen Daten aus ihrem Verantwortungsbereich in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu, die ehrenamtlichen Funktionsträger mit Aufnahme ihrer Tätigkeit. Zudem verpflichten sie sich ihrerseits zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

§ 6

Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Art. 13 ff DS-GVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten und gegebenenfalls auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO).

§ 7

Bei Austritt oder nach Beendigung der Tätigkeit für den DVMF werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. Zur Traditionswahrung können Vorname, Nachname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Funktion und Beginn/Ende der Funktion sowie Wettkampfdaten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden. Im Übrigen richten sich die Fristen für die Löschung personenbezogener Daten nach dem BDSG in seiner aktuellen Fassung.

§ 8

1. Das Präsidium kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.11. des Vorjahres durch einen Verbandstag oder Verbandsrat widerrufen worden ist. Der Datenschutzbeauftragte kann seinerseits mit einer Vorlauffrist von drei Monaten zum Jahresende um die Entbindung von seinem Amt bitten.
2. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt sein Amt ehrenamtlich, d. h. ohne Erhebung eines Honorars. Allerdings ermöglicht der Verband ihm gemäß Art. 38 DS-GVO die für seine Aufgaben notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und übernimmt dafür die Kosten.
3. Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus Art. 39 DS-GVO sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verein Anwendung finden.
4. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes zu unterstützen.
5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Verbandsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Hierzu werden die Kontaktmöglichkeiten im Impressum der Internetseite des DVMF angegeben.
6. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen

§ 9

Diese Datenschutzordnung wurde vom Präsidium am 16.11.2018 erlassen und vom Verbandsrat am 17.11.2018 bestätigt und ist damit in Kraft getreten. Redaktionell geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 25.11.2018.